

1996

Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1996

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 96	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49 FNA: neu: 181-5 GESTA: XJ020	2662
12. 11. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 95 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 95)	2669
23. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	2670
28. 10. 96	Bekanntmachung der Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerien für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen und über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“	2675
4. 11. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Durchführung des Artikels 12 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt	2692

Die ECE-Regelung Nr. 95 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz
zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über den Bau einer Grenzbrücke
an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49

Vom 26. November 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Prag am 13. Juli 1995 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49 wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Auf die in Artikel 9 Abs. 1 des Vertrags bezeichneten Umsätze findet tschechisches Mehrwertsteuerrecht Anwendung. Für diese Umsätze wird keine deutsche Umsatzsteuer erhoben.

(2) Für die in Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags genannten Waren werden außer Zöllen keine Einfuhrabgaben erhoben. Dies gilt nicht bei der Einfuhr für die öffentlichen Bauverwaltungen.

(3) Die in Artikel 9 des Vertrags vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 13. Juli 1995 anzuwenden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. November 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Erwin Teufel

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über den Bau einer Grenzbrücke
an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49

Smlouva
mezi Spolkovou republikou Německo
a Českou republikou
o stavbě hraničního mostu
na společných státních hranicích na tahu evropské silnice E 49

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Tschechische Republik –

Spolková republika Německo
a
Česká republika,

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern –

vedeny přáním usnadnit silniční provoz mezi oběma státy a tranzitní dopravu přes svá výsoštná území,

sind wie folgt übereingekommen:

se dohodly takto:

Artikel 1

Gegenstand des Vertrags

(1) An dem Grenzübergang im Zuge der Europastraße E 49 (Bundesstraße B 92, Staatsstraße I/21) wird auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik eine neue Grenzbrücke gebaut.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Grenzbrücke nach Möglichkeit im Jahr 1996 fertig.

Artikel 2

Planung und Bauausführung

(1) Voruntersuchungen und Geländeaufnahmen führen die Vertragsstaaten jeweils auf ihrem Hoheitsgebiet und auf ihre Kosten durch.

(2) Die Tschechische Republik übernimmt

- a) Planung,
 - b) Ausschreibung,
 - c) Auftragsvergabe,
 - d) Prüfung der Ausführungsunterlagen,
 - e) Bauüberwachung,
 - f) Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und
 - g) Entwurf der Kostenteilung nach Maßgabe dieses Vertrags
- für die Grenzbrücke jeweils nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Grenzbrücke wird nach den in der Tschechischen Republik geltenden Normen und Vorschriften des Bauwesens geplant, ausgeführt und abgenommen. Für einzelne Bauteile können die Vertragsstaaten die Anwendung deutscher Vorschriften vereinbaren.

Artikel 3

Baurecht und Grunderwerb

(1) Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, daß rechtzeitig die nach seinen Rechtsvorschriften zum Bau der Grenzbrücke erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und die Abnahmen durchgeführt werden.

Článek 1

Předmět smlouvy

(1) Na hraničním přechodu na tahu evropské silnice E 49 (spolková silnice B92, státní silnice I/21) bude na výsoštném území Spolkové republiky Německo a na výsoštném území České republiky vybudován nový hraniční most.

(2) Smluvní státy dokončí podle možnosti hraniční most v roce 1996.

Článek 2

Příprava a provedení stavby

(1) Průkumné práce a geodetické zaměření provedou smluvní státy každý na svém výsoštném území a na své náklady.

(2) Česká republika převezme

- a) přípravu,
 - b) vypsání výběrového řízení,
 - c) zadání zakázky,
 - d) přezkoumání realizačních podkladů,
 - e) stavební dozor,
 - f) přezkoumání fakturace smluvních výkonů a
 - g) návrh rozdělení nákladů podle ustanovení této smlouvy
- pro hraniční most vždy po dosažení shody se Spolkovou republikou Německo.

(3) Hraniční most bude připravován, realizován a převzat podle norem a stavebních předpisů, platných v České republice. Pro jednotlivé části stavby mohou smluvní státy dohodnout použití německých předpisů.

Článek 3

Stavební povolení a výkup pozemků

(1) Každý smluvní stát zajistí, aby byla včas vydána povolení a schválení a provedeny přejímky podle jeho právních předpisů, potřebné ke stavbě hraničního mostu.

(2) Jeder Vertragsstaat sorgt auf seine Kosten dafür, daß auf seinem Hoheitsgebiet die für den Bau der Grenzbrücke dauernd oder zeitweilig erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(3) Die Vermessung und die Vermarkung der benötigten Grundstücke führt jeder Vertragsstaat auf seinem Hoheitsgebiet und auf seine Kosten durch.

Artikel 4

Abnahme

Nach Abschluß der Bauarbeiten wird die Grenzbrücke von der Tschechischen Republik nach dem bei öffentlichen Bauaufträgen angewendeten Recht der Tschechischen Republik in Anwesenheit der Auftragnehmer abgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Abnahme durch die zuständigen Behörden vertreten sein. Die Tschechische Republik überwacht die Gewährleistungsfristen für die Grenzbrücke und macht Gewährleistungsansprüche auch namens der Bundesrepublik Deutschland geltend.

Artikel 5

Erhaltung

(1) Zur Erhaltung gehören Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung.

(2) Mit der Abnahme der Grenzbrücke übernimmt jeder Vertragsstaat auf seinem Hoheitsgebiet die Unterhaltung der Grenzbrücke einschließlich der Verkehrssicherung und des Winterdienstes auf seine Kosten.

(3) Ab dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt übernimmt die Tschechische Republik die Instandsetzung und Erneuerung der Grenzbrücke. Die Grenze für diese Tätigkeiten ist das Ende der Grenzbrücke einschließlich des Widerlagers auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können über Art, Umfang und Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gesonderte Vereinbarungen schließen.

Artikel 6

Kosten

(1) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der Grenzbrücke, soweit die Grenzbrücke auf seinem Hoheitsgebiet liegt. Die Kostenanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Flächen der Grenzbrücke zwischen den Auflagerrachsen und der Staatsgrenze. Bei der Aufteilung der Kosten ist die tschechische Mehrwertsteuer, die in den Kosten enthalten ist, nicht zu berücksichtigen. Diese Steuer wird allein von der Tschechischen Republik getragen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland erstattet der Tschechischen Republik Verwaltungskosten in Höhe von zehn vom Hundert der nach Absatz 1 auf sie entfallenden Bau-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten ohne tschechische Mehrwertsteuer.

(3) Die vorhandenen Unterlagen für die erforderlichen Planungen der Grenzbrücke werden gegenseitig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Zahlungen

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erstattet der Tschechischen Republik den von ihr zu tragenden Anteil der Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt an die Auftragnehmer geleistet werden. Ein Zeitplan für die Fälligkeit und die voraussichtliche Höhe der Abschlagszahlungen wird bei Auftragsvergabe erstellt.

(2) Každý smluvní stát zajistí na vlastní náklady, aby na jeho výsostném území byly včas k dispozici pozemky trvalého a dočasného záboru, potřebné pro stavbu hraničního mostu.

(3) Zaměření a vytyčení potřebných pozemků provede každý smluvní stát na svém výsostném území a na své náklady.

Článek 4

Přejímka

Po dokončení stavebních prací bude hraniční most převzat Českou republikou podle právních předpisů České republiky, používaných pro veřejné stavební zakázky za účasti zhotovitelů. Spolková republika Německo bude při přejímce zastoupena svými příslušnými orgány. Česká republika bude dohlížet na záruční lhůty hraničního mostu a bude uplatňovat záruční požadavky i jménem Spolkové republiky Německo.

Článek 5

Údržba

(1) Údržba se skládá z provozní údržby, stavební údržby a obnovy.

(2) Přejímkou hraničního mostu převezme každý smluvní stát na svém výsostném území a na své náklady provozní údržbu hraničního mostu včetně zajištění bezpečnosti provozu a zimní údržby.

(3) Od okamžiku, uvedeného v odst. 2, převezme Česká republika stavební údržbu a obnovu hraničního mostu. Hranicí pro tuto činnost je konec hraničního mostu včetně krajní opěry na výsostném území Spolkové republiky Německo. Tyto činnosti budou prováděny ve vzájemné shodě se Spolkovou republikou Německo.

(4) Příslušné orgány smluvních států mohou o druhu, rozsahu a provádění údržbových prací, podle odstavců (1) až (3), sjednat zvláštní ujednání.

Článek 6

Náklady

(1) Každý smluvní stát hradí náklady na stavbu, stavební údržbu a obnovu hraničního mostu tou měrou, jakou leží hraniční most na jeho výsostném území. Podíly na nákladech se určují podle poměru ploch hraničního mostu mezi osami ložisek a státními hranicemi. Při rozdělení nákladů nebude zohledněna česká daň z přidané hodnoty, která je obsažena v nákladech. Tuto daň ponese jen Česká republika.

(2) Spolková republika Německo uhradí České republice správní náklady ve výši deseti procent nákladů na stavbu, stavební údržbu a obnovu připadajících na ni podle odst. (1) bez české daně z přidané hodnoty.

(3) Existující podklady, potřebné pro přípravu hraničního mostu, budou dány bezúplatně vzájemně k dispozici.

Článek 7

Platby

(1) Spolková republika Německo uhradí České republice svůj podíl na splátkách, které budou v souladu s postupem stavebních prací poskytovány zhotovitelům. Časový plán pro splatnost a předpokládanou výši splátek bude sestaven při zadávání zakázky.

(2) Die Tschechische Republik wird der Bundesrepublik Deutschland zwei Monate im voraus den geschätzten Finanzbedarf für die Abschlagszahlungen mitteilen und sie dabei über den Stand der Auszahlungen durch Übersichten unterrichten, in welchen die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlungen ausgewiesen werden.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland zahlt den Rest ihres Kostenanteils nach Schlußabnahme und Abrechnung.

(4) Alle Zahlungen erfolgen in Deutscher Mark.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten dürfen die unstreitigen Beträge nicht zurückgehalten werden.

(6) Die Bundesrepublik Deutschland erhält Zweitstücke der Bauverträge, Bestellurkunden und geprüften Abrechnungsunterlagen.

Artikel 8

Betretungsrecht

(1) Die beim Bau der Grenzbrücke beteiligten Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und Staatsangehörigen von Staaten, die in keinem der beiden Vertragsstaaten und in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Visumpflicht unterliegen, dürfen zur Wahrnehmung der Aufgabe nach diesem Vertrag die Staatsgrenze im Bereich der Baustelle für die Grenzbrücke überschreiten und sich auf dem Teil der Baustelle aufhalten, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats liegt, ohne daß sie dafür einer Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, wenn sie ein gültiges und anerkanntes Dokument mit sich führen, welches zum Überschreiten der Staatsgrenze zwischen den Vertragsstaaten berechtigt. Visumpflichtige Staatsangehörige anderer Staaten dürfen zur Wahrnehmung der Aufgabe nach diesem Vertrag die Staatsgrenze im Bereich der Baustelle überschreiten und sich auf dem Teil der Baustelle aufhalten, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats liegt, wenn ihnen ein Visum erteilt worden ist und sie ein gültiges und anerkanntes Dokument mit sich führen, welches zum Überschreiten der Staatsgrenze zwischen den Vertragsstaaten berechtigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer unterliegen den Rechtsvorschriften über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der Tschechischen Republik beschäftigte ausländische Staatsangehörige, unabhängig davon, ob die Arbeiten auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Tschechischen Republik ausgeführt werden.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Personen, die aufgrund dieses Vertrags in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingereist sind und die

- a) die Bestimmungen dieses Vertrags verletzt haben oder
 - b) sich dort rechtswidrig aufhalten,
- jederzeit formlos zurückzunehmen.

(4) Einzelfragen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Baustellenbereich der Grenzbrücke werden von den örtlich zuständigen Grenzbehörden einvernehmlich geregelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Maßnahmen zur Erhaltung der Grenzbrücke.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten solange und soweit keine gesonderten vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsstaaten über das Überschreiten der Staatsgrenze und die Rückübernahme von Personen in Kraft sind.

Artikel 9

Steuer- und Zollbestimmungen

(1) Der Baustellenbereich für die Grenzbrücke und nach ihrer Fertigstellung die Grenzbrücke selbst gelten, soweit sie sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erstrecken, für die Anwendung des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland und des Mehrwertsteuerrechts der Tschechischen Republik als Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, soweit

(2) Česká republika sdělí Spolkové republice Německo dva měsíce předem odhadovanou finanční potřebu pro splátkování a současně bude informovat o stavu plateb formou přehledů, ve kterých budou uvedeny výše a termíny plateb.

(3) Spolková republika Německo uhradí zbytek svého podílu na nákladech po konečné přejímce a vyúčtování.

(4) Všechny platby se uskuteční v německých markách.

(5) Při rozdílných názorech nesmí být zadržovány nesporné částky.

(6) Spolková republika Německo obdrží stejnopisy stavebních smluv, objednávek a přezkoušených podkladů pro vyúčtování.

Článek 8

Právo vstupu

(1) Státní příslušníci smluvních států a státní příslušníci států, kteří se podílejí na stavbě hraničního mostu v žádném z obou smluvních států a v žádném z členských států Evropské Unie nepodléhají vizové povinnosti, směřjí ke splnění úkolu podle této smlouvy překračovat státní hranice v prostoru staveniště hraničního mostu a zdržovat se v té části staveniště, která leží na výsoštném území druhého smluvního státu, aniž by k tomu potřebovali povolení k pobytu, pokud u sebe mají platný a uznávaný dokument, který opravňuje k překročení státních hranic mezi smluvními státy. Státní příslušníci jiných států, kteří podléhají vizové povinnosti, směřjí ke splnění úkolu podle této smlouvy překračovat státní hranice v prostoru staveniště a zdržovat se v té části staveniště, která leží na výsoštném území druhého smluvního státu, pokud jim bylo uděleno vizum a mají u sebe platný a uznávaný dokument, který opravňuje k překročení státních hranic mezi smluvními státy.

(2) Zaměstnanci uvedení v odstavci 1 podléhají právním předpisům o udělování pracovního povolení zahraničním státním příslušníkům zaměstnaným v České republice bez ohledu na to, zda práce budou prováděny na výsoštném území Spolkové republiky Německo nebo České republiky.

(3) Smluvní státy se zavazují převzít kdykoliv bez formalit zpět osoby, které na základě této smlouvy vstoupily na výsoštné území druhého smluvního státu, a které

- a) porušily ustanovení této smlouvy nebo
- b) se tam protiprávně zdržují.

(4) Jednotlivé otázky k udržení bezpečnosti a pořádku v prostoru staveniště hraničního mostu budou řešeny místně příslušnými hraničními orgány ve vzájemné shodě.

(5) Odstavce 1 až 4 platí obdobně pro opatření k údržbě hraničního mostu.

(6) Ustanovení tohoto článku platí potud a pokud mezi smluvními státy nejsou v platnosti zvláštní smluvní úpravy o překračování státních hranic a o zpětném přebírání osob.

Článek 9

Daňová a celní ustanovení

(1) Prostor staveniště hraničního mostu a po jeho dokončení hraniční most samotný, pokud se nacházejí na výsoštném území Spolkové republiky Německo, se považují pro uplatnění právních předpisů Spolkové republiky Německo o dani z obratu a právních předpisů České republiky o dani z přidané hodnoty za výsoštné území České republiky, pokud se jedná o dodávky předmětů a

es sich um Lieferungen von Gegenständen und sonstige Leistungen handelt, die für den Bau der Grenzbrücke oder für ihre Instandsetzung und Erneuerung bestimmt sind.

(2) Für Waren, die aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingeführt werden, werden mit Ausnahme von Zöllen keine Einfuhrabgaben erhoben, soweit die Waren zum Bau der Grenzbrücke oder zur Erhaltung der Grenzbrücke verwendet werden. Dies gilt von Baubeginn an. Sicherheiten werden nicht verlangt. Satz 1 gilt nicht bei der Einfuhr von Waren für die öffentliche Verwaltung.

(3) Die zum Bau der Grenzbrücke oder zur Erhaltung der Grenzbrücke erforderlichen Waren unterliegen bei ihrer Einfuhr und Ausfuhr keinen Verboten und Beschränkungen.

(4) Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden beider Vertragsstaaten verständigen sich und leisten einander jede notwendige Information und Unterstützung bei der Anwendung ihrer innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3. Die Vertreter dieser Behörden sind berechtigt, sich auf der Baustelle für die Grenzbrücke und nach ihrer Fertigstellung auf der Grenzbrücke selbst aufzuhalten und dort die Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zu treffen, die in ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten sind. Im übrigen bleiben die jeweiligen Hoheitsrechte der Vertragsstaaten unberührt.

Artikel 10

Datenschutz

Soweit aufgrund dieses Vertrags nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- f) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.

ostatních výkonů, určených pro stavbu hraničního mostu nebo pro jeho stavební údržbu a obnovu.

(2) Na zboží, které bude dováženo z výsostného území jednoho smluvního státu na výsostné území druhého smluvního státu nebudou s výjimkou cel uplatňovány žádné dovozní poplatky, pokud toto zboží bude použito na výstavbu nebo údržbu hraničního mostu. Toto platí od zahájení stavby. Jistoty se nepožadují. První věta neplatí při dovozu zboží pro veřejnou správu.

(3) Zboží, potřebné pro výstavbu nebo pro údržbu hraničního mostu, nepodléhá při dovozu a vývozu žádným zákazům a omezením.

(4) Příslušné daňové a celní orgány obou smluvních států se vzájemně vyznájí a poskytnou si všechny potřebné informace a podporu při uplatňování svých vnitrostátních právních a správních předpisů v rámci ustanovení odst. 1 až 3. Zástupci těchto orgánů jsou oprávněni zdržovat se na staveništi hraničního mostu a po jeho dokončení na hraničním mostu samotném a provádět tam opatření v rámci ustanovení odst. 1 až 3, která jsou obsažena v jejich vnitrostátních právních a správních předpisech. V ostatním zůstávají příslušná výsostná práva smluvních států nedotčena.

Článek 10

Ochrana dat

Pokud budou na základě této smlouvy podle vnitrostátních právních předpisů smluvních států předávána osobní data, platí následující ustanovení při respektování vnitrostátních právních předpisů, platných pro každý smluvní stát:

- a) Použití dat příjemcem je přípustné pouze pro daný účel a za podmínek, stanvených předávajícím místem.
- b) Příjemce podá předávajícímu místu na vyzvání informaci o použití předaných dat a o takto dosažených výsledcích.
- c) Osobní data smějí být předána výhradně příslušným místům. Další předávání jiným místům může být provedeno pouze s předchozím souhlasem předávajícího místa.
- d) Předávající místo je povinno dbát na správnost předávaných dat jakož i na potřebnost a přiměřenost ve vztahu k účelu, ke kterému jsou předávána. Přitom je třeba dbát na zákazy předávání dané příslušnými vnitrostátními předpisy. Pokud se prokáže, že byla předána nesprávná data nebo data, která nesměla být předána, je třeba to neprodleně sdělit příjemci. Ten je povinen opravit je nebo zničit.
- e) Dotčenému se na jeho žádost podají informace o údajích existujících o jeho osobě i o předpokládaném účelu jejich použití. Povinnost poskytnout tyto informace odpadá, pokud z uvážení vyplyne, že veřejný zájem neposkytnout informace převažuje nad zájmem dotčeného na získání informací o datech. V ostatních se řídí právo dotčeného na získání informací o poskytovaných údajích o jeho osobě podle vnitrostátních právních předpisů států toho smluvního státu, na jehož výsostném území se o informace žádá.
- f) Pokud je někdo protiprávně poškozen v důsledku předání údajů v rámci výměny dat podle této smlouvy, ručí mu v této věci přejímající místo podle svých vnitrostátních právních předpisů. Ve vztahu k poškozenému se ke svému vyvinění nemůže odvolávat na to, že poškození bylo způsobeno předávajícím místem.

- g) Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- g) Předávající místo upozorní při předání na lhůty likvidace dat stanovené jeho vnitrostátními právními předpisy. Nezávisle na těchto lhůtách je třeba zlikvidovat předaná osobní data, pokud nejsou dále potřebná pro účel, pro který byla předána.
- h) Předávající a přejímající místa jsou povinna vést evidenci předání a převzetí osobních údajů.
- i) Předávající a přejímající místa jsou povinna chránit předávané osobní údaje účinně před nepovolaným přístupem, nepovolanými změnami a nepovolaným zveřejněním.

Artikel 11

Gemischte Kommission

(1) Die Vertragsstaaten bilden eine Gemischte Kommission für den Bau der Grenzbrücke. Diese besteht aus den beiden Leitern der Delegationen und aus jeweils drei ständigen Mitgliedern sowie aus den von jedem Vertragsstaat zu den Sitzungen entsandten weiteren Mitgliedern. Die Vertragsstaaten teilen einander den Leiter ihrer Delegation in der Kommission sowie die drei ständigen Mitglieder mit. Jeder Delegationsleiter kann die Kommission durch Ersuchen an den Leiter der anderen Delegation zu einer Sitzung unter seinem Vorsitz einberufen. Die Sitzung muß auf seinen Wunsch spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Ersuchens stattfinden.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Fragen zu klären, die sich hinsichtlich des Baus der Grenzbrücke ergeben, und den Vertragsstaaten Empfehlungen zu unterbreiten.

(3) Jede Delegation in der Gemischten Kommission kann die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaats ersuchen, die Unterlagen vorzulegen, die sie für notwendig erachtet, um die Beschlüsse der Kommission vorzubereiten.

(4) Die Gemischte Kommission faßt ihre Beschlüsse in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 12

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zu diesem Zweck die Gemischte Kommission um Stellungnahme bitten. Sollte es den zuständigen Behörden nicht gelingen, diese Meinungsverschiedenheiten beizulegen, ist, soweit möglich, eine Regelung durch die Vertragsstaaten herbeizuführen.

Artikel 13

Schlußbestimmung

Die Vertragsstaaten vollziehen diesen Vertrag durch ihre jeweils zuständigen Behörden.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Im Interesse einer frühestmöglichen Inbetriebnahme der Grenzbrücke werden die Bestimmungen dieses Vertrags bereits ab dem Tag seiner Unterzeichnung und damit noch vor seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewandt.

Článek 11

Smišená komise

(1) Smluvní státy vytvoří smíšenou komisi pro stavbu hraničního mostu. Ta se skládá z obou vedoucích delegací ze 3 stálých členů každé strany a z dalších členů vyslaných každým smluvním státem na zasedání. Smluvní státy si vzájemně sdělí vedoucího své delegace ve smíšené komisi a tyto tři stálé členy. Vedoucí každé delegace může požádáním vedoucího druhé delegace svolat jednání komise pod svým předsednictvím. Zasedání na jeho přání se musí uskutečnit nejpozději do jednoho měsíce po doručení tohoto vyzvání.

(2) Smíšená komise má za úkol objasňovat otázky, spojené se stavbou hraničního mostu a předkládat smluvním státům doporučení.

(3) Každá delegace ve smíšené komisi může požádat příslušné orgány druhého smluvního státu o předložení podkladů, které považuje za potřebné k přípravě závěrů komise.

(4) Smíšená komise přijímá své závěry ve vzájemné dohodě.

Článek 12

Rozdílné názory

Rozdílnosti názorů týkající se výkladu nebo provádění této smlouvy budou řešit příslušné orgány smluvních států. Příslušné orgány smluvních států mohou za tímto účelem požádat o stanovisko smíšenou komisi. Nepodaří-li se příslušným orgánům tyto rozdílnosti názorů urovnat, budou je řešit pokud možno smluvní státy.

Článek 13

Závěrečné ustanovení

Smluvní státy budou provádět tuto smlouvu prostřednictvím svých příslušných orgánů.

Článek 14

Vstup v platnost

(1) Tato smlouva podléhá ratifikaci. Ratifikační listiny budou vyměněny co nejdříve v Bonnu.

(2) Tato smlouva vstoupí v platnost první den druhého měsíce po výměně ratifikačních listin.

(3) V zájmu uvedení hraničního mostu do provozu v nejkratší možné době, budou ustanovení této smlouvy předběžně používána již ode dne jejího podpisu a tím ještě před jejím vstupem v platnost podle příslušných vnitrostátních právních předpisů.

Artikel 15**Geltungsdauer und Abkommensänderungen**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrags erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich, so werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaats über eine Änderung des Vertrags oder seine Aufhebung und Neuregelung verhandeln.

Geschehen zu Prag am 13. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Článek 15**Doba platnosti a změny smlouvy**

(1) Tato smlouva se sjednává na dobu neurčitou. Může být změněna, doplněna nebo zrušena jen ve vzájemné shodě mezi smluvními státy.

(2) Pokud dojde při provádění smlouvy ke značným obtížím nebo pokud se podstatně změní podmínky existující při jejím uzavření, potom budou smluvní státy na požádání jednoho smluvního státu jednat o změně smlouvy nebo o jejím zrušení a nové úpravě.

Dáno v Praze dne 13. července 1995 ve dvou původních vyhotoveních, každé v německém a českém jazyce, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Spolkovou republiku Německo

Hofstetter
Huber

Für die Tschechische Republik
Za Českou republiku

Ivan Foltýn

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 95
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge
hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 95)**

Vom 12. November 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 95 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1996 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 95 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. November 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 95 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 23. Oktober 1996

I.

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kuwait	am 7. April 1996
mit Vorbehalten zu Artikel 20 und zu Artikel 30 Abs. 1 des Übereinkommens	
Vereinigte Staaten*)	am 20. November 1994

*) Siehe Abschnitt II.

II.

Die Vereinigten Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 21. Oktober 1994 folgende Vorbehalte, Verständniserklärungen und Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

I. The Senate's advice and consent is subject to the following reservations:

(1) That the United States considers itself bound by the obligation under Article 16 to prevent 'cruel, inhuman or degrading treatment or punishment', only insofar as the term 'cruel, inhuman or degrading treatment of punishment' means the cruel, unusual and inhumane treatment or punishment prohibited by the Fifth, Eighth, and/or Fourteenth Amendments to the Constitution of the United States.

(2) That pursuant to Article 30 (2) the United States declares that it does not consider itself bound by Article 30 (1), but reserves the right specifically to agree to follow this or any other procedure for arbitration in a particular case.

II. The Senate's advice and consent is subject to the following understandings, which shall apply to the obligations of the United States under this Convention:

(1) (a) That with reference to Article 1, the United States understands that, in order to constitute torture, an act must be specifically intended to inflict severe physical or mental pain or suffering and that mental pain or suffering refers to prolonged mental harm caused by or resulting from:

1. the intentional infliction or threatened infliction of severe physical pain or suffering;

„I. Die Zustimmung des Senats wird unter folgenden Vorbehalten erteilt:

(1) Die Vereinigten Staaten betrachten sich durch die Verpflichtung nach Artikel 16, ‚grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe‘ zu verhindern, nur insoweit als gebunden, als der Begriff ‚grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe‘ die nach dem Fünften, Achten und/oder Vierzehnten Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten verbotene grausame, außergewöhnliche und unmenschliche Behandlung oder Strafe bedeutet.

(2) Die Vereinigten Staaten erklären nach Artikel 30 Absatz 2, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachten, sondern sich das Recht vorbehalten, sich in jedem Einzelfall auf dieses oder ein anderes Schiedsverfahren zu einigen.

II. Die Zustimmung des Senats wird vorbehaltlich der folgenden Verständniserklärungen erteilt, die auf die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten aufgrund dieses Übereinkommens Anwendung finden:

(1) (a) Betreffend Artikel 1 muß nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten eine Handlung, die Folter darstellt, eigens mit der Absicht begangen worden sein, große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zuzufügen, wobei unter ‚seelische Schmerzen oder Leiden‘ anhaltende seelische Schädigungen zu verstehen sind, die folgende Gründe oder Ursachen haben:

1. das vorsätzliche oder angedrohte Zufügen großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden;

2. the administration or application, or threatened administration or application, of mind altering substances or other procedures calculated to disrupt profoundly the senses or the personality;
3. the threat of imminent death; or
4. the threat that another person will imminently be subjected to death, severe physical pain or suffering, or the administration or application of mind altering substances or other procedures calculated to disrupt profoundly the senses or personality.

(b) That the United States understands that the definition of torture in Article 1 is intended to apply only to acts directed against persons in the offender's custody or physical control.

(c) That with reference to Article 1 of the Convention, the United States understands that 'sanctions' includes judicially-imposed sanctions and other enforcement actions authorized by United States law or by judicial interpretation of such law. Nonetheless, the United States understands that a State Party could not through its domestic sanctions defeat the object and purpose of the Convention to prohibit torture.

(d) That with reference to Article 1 of the Convention, the United States understands that the term 'acquiescence' requires that the public official, prior to the activity constituting torture, have awareness of such activity and thereafter breach his legal responsibility to intervene to prevent such activity.

(e) That with reference to Article 1 of the Convention, the United States understands that noncompliance with applicable legal procedural standards does not per se constitute torture.

(2) That the United States understands the phrase, 'where there are substantial grounds for believing that he would be in danger of being subjected to torture', as used in Article 3 of the Convention, to mean 'if it is more likely than not that he would be tortured'.

(3) That it is the understanding of the United States that Article 14 requires a State Party to provide a private right of action for damages only for acts of torture committed in territory under the jurisdiction of that State Party.

(4) That the United States understands that international law does not prohibit the death penalty, and does not consider this Convention to restrict or prohibit the United States from applying the death penalty

2. die Verabreichung oder Anwendung beziehungsweise die Androhung der Verabreichung oder Anwendung bewußtseinsverändernder Stoffe oder anderer Mittel in der Absicht, die Sinne oder die Persönlichkeit stark zu verwirren;
3. die Androhung des sofortigen Todes;
4. die Drohung, eine andere Person umgehend zu töten oder ihr große körperliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen, ihr bewußtseinsverändernde Stoffe oder andere Mittel zu verabreichen oder an ihr anzuwenden in der Absicht, die Sinne oder die Persönlichkeit stark zu verwirren.

(b) Nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten ist die Begriffsbestimmung der Folter in Artikel 1 so auszulegen, daß sie nur für Handlungen gegen Personen gilt, welche sich im Gewahrsam oder in der Gewalt des Täters befinden.

(c) Betreffend Artikel 1 des Übereinkommens bedeutet 'Sanktionen' nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten gerichtlich verhängte Sanktionen und andere Zwangsmaßnahmen, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder nach der richterlichen Auslegung dieses Rechtes zulässig sind. Dennoch darf ein Vertragsstaat nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten durch seine innerstaatlichen Sanktionen dem Ziel und Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Folter nicht entgegenwirken.

(d) Betreffend Artikel 1 des Übereinkommens setzt nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten der Begriff 'stillschweigendes Einverständnis' voraus, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes vor der die Folter darstellenden Handlung Kenntnis von dieser Handlung hat und danach seine gesetzliche Pflicht, einzuschreiten, um diese Handlung zu verhindern, mißachtet.

(e) Betreffend Artikel 1 des Übereinkommens stellt nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten die Mißachtung geltender rechtlicher Verfahrensnormen nicht per se Folter dar.

(2) Nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten bedeutet die Formulierung 'wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden', die in Artikel 3 des Übereinkommens verwendet wird, 'wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach gefoltert würde'.

(3) Nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten verpflichtet Artikel 14 einen Vertragsstaat, dem einzelnen ein Klagerrecht auf Entschädigung nur für Folterhandlungen einzuräumen, die in Gebieten begangen wurden, welche der Hoheitsgewalt dieses Vertragsstaats unterstehen.

(4) Nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten verbietet das Völkerrecht die Todesstrafe nicht, und ihrer Auffassung nach werden die Vereinigten Staaten durch das Übereinkommen nicht darin be-

consistent with the Fifth, Eighth and/or Fourteenth Amendments to the Constitution of the United States, including any constitutional period of confinement prior to the imposition of the death penalty.

(5) That the United States understands that this Convention shall be implemented by the United States Government to the extent that it exercises legislative and judicial jurisdiction over the matters covered by the Convention and otherwise by the state and local governments. Accordingly, in implementing Articles 10-14 and 16, the United States Government shall take measures appropriate to the Federal system to the end that the competent authorities of the constituent units of the United States of America may take appropriate measures for the fulfillment of the Convention.

III. The Senate's advice and consent is subject to the following declarations:

(1) That the United States declares that the provisions of Articles 1 through 16 of the Convention are not self-executing.

(2) That the United States declares, pursuant to Article 21, paragraph 1, of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Convention. It is the understanding of the United States that, pursuant to the above mentioned article, such communications shall be accepted and processed only if they come from a State Party which has made a similar declaration."

schränkt oder daran gehindert, die Todesstrafe im Einklang mit dem Fünften, Achten und/oder Vierzehnten Zusatz zur Verfassung anzuwenden, wozu auch eine verfassungsmäßige Haftdauer vor Verhängung der Todesstrafe zählt.

(5) Nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten wird dieses Übereinkommen durch die Regierung der Vereinigten Staaten durchgeführt, soweit sie gesetzgebende und richterliche Hoheitsgewalt in den im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten ausübt, und sonst durch die Regierungen der Staaten und Kommunalbehörden. Demnach ergreift bei der Durchführung der Artikel 10 bis 14 und 16 die Regierung der Vereinigten Staaten dem bundesstaatlichen System entsprechende Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden der die Vereinigten Staaten von Amerika bildenden Gliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Übereinkommens treffen können.

III. Die Zustimmung des Senats wird vorbehaltlich der folgenden Erklärungen erteilt:

(1) Die Vereinigten Staaten erklären, daß die Artikel 1 bis 16 des Übereinkommens nicht unmittelbar anwendbar sind.

(2) Die Vereinigten Staaten erklären nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Unter Bezugnahme auf den obengenannten Artikel werden nach dem Verständnis der Vereinigten Staaten solche Mitteilungen nur entgegengenommen und bearbeitet, wenn sie von einem Vertragsstaat kommen, der eine ähnliche Erklärung abgegeben hat."

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einspruch zu den von den Vereinigten Staaten angebrachten Vorbehalten, Verständniserklärungen und Erklärungen notifiziert:

Deutschland am 26. Februar 1996:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Ratifikation des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 angenommenen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angebrachten Vorbehalte und Verständniserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt insbesondere den unter I. (1) angebrachten Vorbehalt sowie die Verständniserklärungen unter II. (2) und (3) dahingehend aus, daß sie die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaat der Konvention unberührt lassen.“

Finnland am 27. Februar 1996:

(Übersetzung)

„A reservation which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly define to the other Parties of the Convention the extent to which the reserving State commits itself to the Convention and therefore may cast

„Ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Hinweis auf innerstaatliches Recht besteht, ohne seinen Inhalt im einzelnen zu bestimmen, läßt die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens im Unklaren über den Umfang, in dem der den Vorbe-

doubts about the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. Such a reservation is also, in the view of the Government of Finland, subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform a treaty.

The Government of Finland therefore objects to the reservation made by the United States to Article 16 of the Convention (cf. Reservation I. (1)). In this connection the Government of Finland would also like to refer to its objection to the reservation entered by the United States with regard to article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

It is also the view of the Government of Finland that the understandings expressed by the United States do not release the United States as a Party to the Convention from the responsibility to fulfil the obligations undertaken therein."

Niederlande am 26. Februar 1996:

"The Government of the Kingdom of the Netherlands considers the reservation made by the United States of America regarding article 16 of the [above] Convention to be incompatible with the object and purpose of the Convention, to which the obligation laid down in article 16 is essential. Moreover, it is not clear how the provisions of the Constitution of the United States of America relate to the obligations under the Convention. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the said reservation. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the United States of America.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers the following understandings to have no impact on the obligations of the United States of America under the Convention:

Il. 1a This understanding appears to restrict the scope of the definition of torture under article 1 of the Convention.

1d This understanding diminishes the continuous responsibility of public officials for the behaviour of their subordinates.

halt anbringende Staat sich verpflichtet, das Übereinkommen einzuhalten, und kann daher Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Ein solcher Vorbehalt unterliegt nach Auffassung der Regierung von Finnland ferner dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, dem zufolge eine Vertragspartei sich als Rechtfertigung für die Nichterfüllung eines Vertrags nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen den von den Vereinigten Staaten angebrachten Vorbehalt zu Artikel 16 des Übereinkommens (vgl. Vorbehalt Abschnitt I Absatz 1). In diesem Zusammenhang möchte die Regierung von Finnland auch auf ihren Einspruch gegen den von den Vereinigten Staaten angebrachten Vorbehalt zu Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verweisen.

Die Regierung von Finnland ist ferner der Auffassung, daß die von den Vereinigten Staaten zum Ausdruck gebrachten Verständniserklärungen die Vereinigten Staaten als Vertragspartei des Übereinkommens nicht von der Pflicht entbinden, die darin übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen."

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, daß der von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachte Vorbehalt zu Artikel 16 des [oben genannten] Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens, für welche die in Artikel 16 niedergelegte Verpflichtung wesentlich ist, nicht vereinbar ist. Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht klar. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht entgegen.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, daß die folgenden Verständniserklärungen keine Auswirkung auf die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Übereinkommen haben:

Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe a
Diese Verständniserklärung scheint den Umfang der Begriffsbestimmung der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens einzuschränken.

Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe d
Diese Verständniserklärung vermindert die ständige Verantwortung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes für das Verhalten ihres Untergebenen.

The Government of the Kingdom of the Netherlands reserves its position with regard to the understandings II. 1b, 1c, and 2 as the contents thereof are insufficiently clear."

Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich ihre Haltung im Hinblick auf die Verständniserklärungen in Abschnitt II Absatz 1 Buchstaben b und c und Abschnitt II Absatz 2 vor, da deren Inhalt nicht hinreichend klar ist."

Schweden am 27. Februar 1996:

(Übersetzung)

"With regard to the reservations, understandings and declarations entered by the United States of America to the [above] Convention, the Government of Sweden would like to refer to its objections to the reservations entered by the United States of America with regard to Article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights. The same reasons for objection apply to the now entered reservation with regard to article 16 reservation I (1) of the [above] Convention. The Government of Sweden therefore objects to that reservation.

„Bezugnehmend auf die von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalte, Verständniserklärungen und Erklärungen zu dem [obengenannten] Übereinkommen möchte die Regierung von Schweden auf ihre Einsprüche gegen die von den Vereinigten Staaten von Amerika angebrachten Vorbehalte zu Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verweisen. Dieselben Einspruchsgründe gelten für den jetzt angebrachten Vorbehalt (Abschnitt I Absatz 1) zu Artikel 16 des [obengenannten] Übereinkommens. Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

It is the view of the Government of Sweden that the understandings expressed by the United States of America do not relieve the United States of America as a party to the Convention from the responsibility to fulfil the obligations undertaken therein."

Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, daß die von den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck gebrachten Verständniserklärungen die Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragspartei des Übereinkommens nicht von der Pflicht entbinden, die darin übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1996 (BGBl. II S. 2474).

Bonn, den 23. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Bekanntmachung
der Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und den Ministerien für Umwelt
sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten
zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen
und über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts
„Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou
a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“

Vom 28. Oktober 1996

Die Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerien für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen und über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“ sind nebst den Zuwendungsverträgen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der LIDAR s.r.o. beziehungsweise der Stiftung der CHARTA 77 und der Severoceska vodarenska spolecnost a.s. sowie der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem nach Artikel 4 des Abkommens mit dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und nach Artikel 5 des Abkommens mit dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik

am 24. Oktober 1996

in Kraft getreten.

In einem begleitenden Notenwechsel bestätigten die Minister für Umwelt sowie für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Zoll- und Steuerfreiheit von im Rahmen der Umweltschutzpilotprojekte in die Tschechische Republik einzuführenden Lieferungen und Leistungen.

Die genannten fünf Vertragsdokumente sowie der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 1996

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten
zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen**

Das Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

eingedenk des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei den nachgenannten Umweltschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(2) Im Rahmen dieser deutsch/tschechischen Zusammenarbeit werden die gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekte „Artikel 35 – Mobiles Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen“ und „Abwasserbehandlungsanlage Decin (Tetschen)“ durchgeführt. Hierbei werden die besten verfügbaren Technologien eingesetzt, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung der gemeinsamen Pilotprojekte gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach Maß-

gabe der Anlagen zu diesem Abkommen Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 9 800 000,- DM (in Worten: Neun Millionen Achthunderttausend Deutsche Mark). Davon entfallen bis zu 1 200 000,- DM (in Worten: Eine Million Zweihunderttausend Deutsche Mark) auf das Projekt „Artikel 35 – Mobiles Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen“ und bis zu 8 600 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Sechshunderttausend Deutsche Mark) auf das Projekt „Abwasserbehandlungsanlage Decin“.

(2) Über die Bedingungen der Gewährung dieser Zuschüsse schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der LIDAR s.r.o. und der Stiftung der CHARTA 77 als Initiatorin des Projekts „Artikel 35“ über die Durchführung des Projekts „Artikel 35 – Mobiles Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen“ und einen Zuwendungsvertrag mit der Severoceska vodarenska spolecnost a.s. (SVS) über die Durchführung des Projekts „Abwasserbehandlungsanlage Decin“. Die Zuwendungsverträge sind Anlagen zu diesem Abkommen.

Artikel 3

(1) Sollten die in Artikel 2 genannten Zuwendungsempfängerinnen aufgrund ökonomischer, rechtlicher, politischer und/oder sonstiger Umstände nicht in der Lage sein, den ihnen aus den Zuwendungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten. Sofern die LIDAR s.r.o. beziehungsweise die Stiftung der CHARTA 77 die sich aus Nummer 21 beziehungsweise Nummer 22 des Zuwendungsvertrags oder die SVS die sich aus Nummer 24 des Zuwendungsvertrags ergebenden Verpflichtungen dennoch nicht einhalten, tritt das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik hilfsweise in diese Verpflichtungen ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach den Schiedsgerichtsklauseln der Zuwendungsverträge gegen sich gelten, die übereinstimmend lauten: „Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen, die Vertragsparteien, bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der

die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche Fachkompetenz und Unparteilichkeit besitzt.

Er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung. Der Ort des Schiedsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart."

(2) Das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik sorgt ferner dafür, daß die in den Zuwendungsverträgen eingeräumten Prüfungsrechte bei den Zuwendungsempfängerinnen wahrgenommen werden können.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
Jiří Skalický

**Zuwendungsvertrag
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Artikel 35 – Mobiles Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden Zuwendungsgeber genannt)

und
die LIDAR s.r.o.
(im folgenden Leistungsempfängerin genannt)

sowie
die Stiftung der CHARTA 77
(als Initiatorin des Projekts „Artikel 35“)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Leistungsempfängerin führt das Projekt „Artikel 35 – Mobiles Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen“ durch. Im Rahmen dieses Projekts erwirbt die Leistungsempfängerin ein mobiles Fernmeßsystem, das sowohl für punktuelle als auch für übergreifende Emissions- und Immissionsmessungen geeignet ist. Dabei werden die besten verfügbaren Technologien eingesetzt, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält. Zusätzlich umfaßt das Projekt ein Ausbildungsprogramm für das Bedienungspersonal.

Förderung des Mobilen Fernmeßsystems

2. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Leistungsempfängerin einen Anteil von 80 % (in Worten: Achtzig vom Hundert) an den Investitionskosten des Projekts.

Die Kostenübernahme ist jedoch begrenzt auf höchstens 1 000 000,- DM (in Worten: Eine Million Deutsche Mark) für im Rahmen des Projekts in die Tschechische Republik zu importierende Lieferungen und Leistungen.

Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber umfaßt keine Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, soweit sie in der Tschechischen Republik zu zahlen sind.

3. Diese Kostenübernahme erfolgt durch unmittelbare Zahlung an einen von der Leistungsempfängerin beauftragten Lieferanten für das Fernmeßsystem nach den in einem entsprechenden kommerziellen Vertrag festgelegten Bedingungen. Diesen kommerziellen Vertrag legt die Leistungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vor. Für Änderungen des kommerziellen Vertrags gilt entsprechendes.

Der Lieferant wird im internationalen Wettbewerb durch die Leistungsempfängerin ermittelt. Vertreter und/oder Beauftragte des Zuwendungsgebers sind berechtigt, an den Sitzungen der von der Leistungsempfängerin zu berufenen Auswahlkommission beratend teilzunehmen.

4. Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Leistungsempfängerin über seine Zahlungen an den Lieferanten.
5. Beim Betrieb des Fernmeßsystems wird die Leistungsempfängerin die im Anhang zu diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Anforderungen beachten.

Die Einhaltung dieser Anforderungen sowie der sonstigen Ziele dieses Vertrags ist durch regelmäßige Berichte zu dokumentieren. Auf der Grundlage dieser Berichte sollen Fachgespräche tschechischer und deutscher Experten stattfinden.

Die konkrete Ausgestaltung des Berichtswesens sowie der Fachgespräche legen Zuwendungsgeber und Leistungsempfängerin vor der ersten Betriebsaufnahme des Fernmeßsystems einvernehmlich fest.

6. Das Fernmeßsystem wird spätestens am 30. November 1997 erstmalig den Betrieb aufnehmen.

7. Die Leistungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an den Lieferanten nach Nummer 3 werden erst erfolgen, wenn dieser nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 2 zu leistende Zahlungen diesem Sicherheiten gewährt und die Leistungsempfängerin dem Zuwendungsgeber die Fälligkeit der Zahlung bestätigt hat. Die Leistungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn aufgrund von Leistungsstörungen seitens des Lieferanten eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Fernmeßsystems werden von der Leistungsempfängerin getragen.

8. Die Leistungsempfängerin stellt sicher, daß die für die Beschaffung und den Einsatz des Fernmeßsystems erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden. Die Leistungsempfängerin garantiert den Erhalt der Leistungsfähigkeit und den ordnungsgemäßen Betrieb des Fernmeßsystems entsprechend Nummer 5 durch fachgerechte Betreuung und ordnungsgemäße Unterhaltung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der Projektziele nach Nummer 1, Nummer 5 und Nummer 8 erforderlich sind, werden von der Leistungsempfängerin unverzüglich vorgenommen.
9. Bis zum Ablauf eines Jahres nach der ersten Betriebsaufnahme des Fernmeßsystems erteilt die Leistungsempfängerin dem Zuwendungsgeber unabhängig von dem in Nummer 5 genannten Berichtswesen auf Anforderung jede gewünschte Auskunft und ermöglicht den Vertretern des Zuwendungsgebers und/oder seinen Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Leistungsempfängerin freien Zugang zu dem Fernmeßsystem, den Betriebsunterlagen sowie zu allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.
10. Innerhalb des in Nummer 8 genannten Zeitraums stellt die Leistungsempfängerin dem Zuwendungsgeber, unabhängig von dem in Nummer 5 genannten Berichtswesen, auf Wunsch alle Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Zuwendungsvertrags zur Verfügung und gewährt den Vertretern des Zuwendungsgebers und/oder seinen Beauftragten freien Zugang zu dem Fernmeßsystem.

Förderung des Ausbildungsprogramms

11. Das an dem Fernmeßsystem einzusetzende Bedienungspersonal wird vor der Betriebsaufnahme, insbesondere während der Konstruktionsphase des Fernmeßsystems, durch ein Ausbildungsprogramm umfassend auf seine Aufgaben vorbereitet. Das hierbei erworbene Wissen soll in Zukunft auch für die Aus- und Weiterbildung weiteren Personals genutzt werden.
12. Inhalte und organisatorischer Ablauf des Ausbildungsprogramms werden in einem verbindlichen Ausbildungsplan festgelegt. Die Erarbeitung dieses Ausbildungsplans erfolgt einvernehmlich durch Leistungsempfängerin und Zuwendungsgeber. Der Ausbildungsplan erlangt erst nach Zustimmung durch Leistungsempfängerin und Zuwendungsgeber Gültigkeit. Mit der Ausführung des in Deutschland stattfindenden Teils des Ausbildungsprogramms wird der Zuwendungsgeber einen Projektträger betrauen.
13. Nach den Regelungen des Ausbildungsplans finanziert der Zuwendungsgeber den in Deutschland stattfindenden Aus-

bildungsteil bis zu einer Höhe von 200 000,- DM (in Worten: Zweihunderttausend Deutsche Mark). Die Kostenübernahme wird unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und dem mit der Durchführung des Ausbildungsprogramms in Deutschland betrauten Projektträger geregelt.

14. Die Zuwendungsempfängerin stimmt das Auswahlverfahren für das auszubildende Personal mit dem Zuwendungsgeber ab. Sie stellt dem Zuwendungsgeber hierzu spätestens drei Monate vor Beginn des in Deutschland stattfindenden Ausbildungsteils eine Übersicht über die möglichen Teilnehmer zur Verfügung.
15. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß das für die Schulung ausgewählte Personal vor Beginn des in Deutschland stattfindenden Ausbildungsteils über grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über grundlegende technische bzw. wissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Für die entsprechende Ausbildung anfallende Kosten werden von der Zuwendungsempfängerin übernommen; dies gilt auch für die Kosten aller in der Tschechischen Republik stattfindenden Ausbildungsteile.
16. Vor Beginn des Ausbildungsprogramms schließt die Zuwendungsempfängerin mit den ausgewählten Mitarbeitern Verträge, durch die sichergestellt wird, daß sie im Anschluß an die Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich langfristig entsprechend den Zielen dieses Projekts bei der Zuwendungsempfängerin eingesetzt werden. Die Verträge müssen Sozialabsicherungen für die gesamte Zeit der Ausbildung vorsehen.
Für den Fall, daß das ausgebildete Personal nicht mindestens 3 Jahre nach erstmaliger Betriebsaufnahme des Fernmeßsystems bei der Zuwendungsempfängerin tätig ist, zahlt die Zuwendungsempfängerin die für die Ausbildung des bzw. der betroffenen Mitarbeiter geleisteten Zahlungen an den Zuwendungsgeber zurück. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Mittel für die Aus- bzw. Weiterbildung anderer Mitarbeiter eingesetzt werden.
17. Innerhalb des in Nummer 16 Satz 3 genannten Zeitraums teilt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber jährlich schriftlich mit, welche Teilnehmer des Ausbildungsprogramms noch in entsprechender Weise bei ihr tätig sind.
18. Durch die Vorlage von Originalunterlagen ermöglicht die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber und/oder seinen Beauftragten auf Wunsch, die nach Nummer 17 erstellten Berichte zu prüfen. Ferner gelten die in Nummer 9 geregelten Rechte auch für das Ausbildungsprogramm.

Gemeinsame Schlußbestimmungen

19. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die zur Durchführung des Gesamtprojekts notwendigen Genehmigungen von Stellen in der Tschechischen Republik rechtzeitig eingeholt werden.
20. Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsgeber wird in deutscher Sprache abgewickelt.
21. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise an den Zuwendungsgeber zurückzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist mit 3 % (in Worten: Drei vom Hundert) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit dem Tag, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
22. Sollte die Zuwendungsempfängerin ihren Verpflichtungen, insbesondere den in Nummer 21 genannten, nicht nachkommen, so tritt die Stiftung der CHARTA 77 in diese ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach Nummer 23 gegen sich gelten.
23. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen, die Vertragsparteien, bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche Fachkompetenz und Unparteilichkeit besitzt. Er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.
Der Ort des Schiedsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
24. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für die LIDAR s.r.o.
Pavel Engst

Für die Stiftung der CHARTA 77
František Janouch

Anhang**Anforderungen an den Einsatz des Mobilien Fernmeßsystems**

1. Das Fernmeßsystem wird im ersten Betriebsjahr für mindestens 480 Betriebsstunden an 120 Betriebstagen und in den folgenden Betriebsjahren für mindestens 600 Betriebsstunden an 150 Betriebstagen pro Betriebsjahr eingesetzt. Davon entfallen jeweils mindestens zwei Drittel der Betriebsstunden auf das Gebiet, das sich in einer Ausdehnung von 75 Kilometern von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechische Republik erstreckt.
2. Im Rahmen der in Nummer 1 genannten Betriebszeiten, im Einvernehmen mit der Zuwendungsempfängerin auch darüber hinaus, wird das Fernmeßsystem auf Wunsch des Zuwendungsgebers nach dessen Vorgaben auch im Rahmen anderer Projekte, insbesondere bei vom Zuwendungsgeber geförderten Umweltschutzpilotprojekten in der Tschechischen Republik, eingesetzt. Die Zuwendungsempfängerin wird auf Wunsch des Zuwendungsgebers eine Teilnahme von dessen Vertretern und/oder dessen Beauftragten ermöglichen.
3. In den ersten fünf Betriebsjahren stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber das Fernmeßsystem einsatzbereit und mit Betriebspersonal an bis zu 120 Betriebsstunden an 30 Betriebstagen pro Betriebsjahr unentgeltlich für Einsätze nach Nummer 2 zur Verfügung.
4. Bei Einsätzen nach Nummer 2 werden sämtliche Meßprotokolle und sonstigen Unterlagen bzw. Dokumentationen, die im Rahmen des jeweiligen Einsatzes erstellt werden, auf Wunsch dem Zuwendungsgeber für ihn unentgeltlich in deutscher Sprache zugeleitet.
5. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes zwischen Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeber und/oder zwischen Zuwendungsgeber und anderen Stellen in der Tschechischen Republik vereinbart wird, stehen nach Nummer 4 zugeleitete Unterlagen dem Zuwendungsgeber zur freien Verfügung.

**Zuwendungsvertrag
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Abwasserbehandlungsanlage Decin“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
(weiter „Zuwendungsgeber“ genannt)

und

die Severoceska vodarenska spolecnost a.s. – SVS –
(weiter „Zuwendungsempfängerin“ genannt)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Abwasserbehandlungsanlage Decin“ einschließlich der hierbei erforderlichen Zu- und Ableitungen durch. Im Rahmen dieses Projekts wird in Decin (Tetschen) eine Abwasserbehandlungsanlage für kommunale und gewerbliche Abwasser errichtet, die eine Abwasserbehandlung unter Verwendung der besten verfügbaren Technologien sicherstellt.

Die Anlage wird in einer ersten Ausbaustufe für 68 000 Einwohnerwerte ausgelegt. Das Projekt umfaßt zudem ein Ausbildungsprogramm für das nach Nummer 17 von der Zuwendungsempfängerin auszuwählende Personal.

**Förderung der Errichtung
der Abwasserbehandlungsanlage**

2. Bis spätestens 30. April 1997 legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber eine Projektdokumentation in deutscher Sprache zur Zustimmung vor. Diese Projektdokumentation wird zur Grundlage der weiteren Projektplanung und des wettbewerblichen Auswahlverfahrens nach Nummer 4.
3. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Zuwendungsempfängerin einen Anteil von 30 % (in Worten: Dreißig vom Hundert) an den Investitionskosten des Projekts. Die Kostenübernahme ist jedoch begrenzt auf höchstens 8 000 000,- DM (in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark) für im Rahmen des Projekts in die Tschechische Republik zu importierende Lieferungen und Leistungen.

Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber bezieht sich ausschließlich auf die Kosten der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage, ohne Zu- und Ableitungssysteme und Regenwasserrückhaltebecken. Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber umfaßt keine Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, soweit sie in der Tschechischen Republik zu zahlen sind.

4. Die Kostenübernahme erfolgt durch unmittelbare Zahlung an einen von der Zuwendungsempfängerin beauftragten Generalunternehmer nach den im entsprechenden kommerziellen Vertrag festgelegten Bedingungen.

Diesen kommerziellen Vertrag, der diesen Zuwendungsvertrag zu berücksichtigen hat, legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vor. Für Änderungen des kommerziellen Vertrages gilt entsprechendes.

Der Generalunternehmer wird im internationalen Wettbewerb durch die Zuwendungsempfängerin ermittelt. Vertreter und/oder Beauftragte des Zuwendungsgebers sind berechtigt, an den Sitzungen der von der Zuwendungsempfängerin zu berufenden Auswahlkommission beratend teilzunehmen.

5. Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin über seine Zahlungen an den Generalunternehmer.
6. Die Abwasserbehandlungsanlage hat die in Anhang 1 zu diesem Zuwendungsvertrag bestimmten Emissionswerte bei Anwendung der dort genannten Probenahme- und

Untersuchungsverfahren dauerhaft einzuhalten. Dies ist durch kontinuierliche Meßprogramme nachzuweisen. Die Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren.

7. Bis spätestens 31. März 1997 legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber ein Konzept für die Entsorgung der in der künftigen Abwasserbehandlungsanlage Decin anfallenden Klärschlämme vor. Dieses Konzept wird den Vorgaben des „Konzepts der weitergehenden Klärschlammbehandlung in Nordböhmen“ für das gesamte Verbandsgebiet der SVS a.s. entsprechen und dabei die in Anhang 2 zu diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Anforderungen berücksichtigen, die bei der Entsorgung der Klärschlämme einzuhalten sind.

Die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 2 ist ebenfalls ausgewertet zu dokumentieren.

8. Die Abwasserbehandlungsanlage wird spätestens am 1. Mai 2001 ihren Betrieb aufnehmen. Ab Inbetriebnahme wird sie die in Nummer 6 genannten Emissionswerte – als Mindestanforderungen – dauerhaft einhalten.
9. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an den Generalunternehmer nach Nummer 4 werden erst erfolgen, wenn dieser nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 3 zu leistende Zahlungen diesem Sicherheiten gewährt und die Zuwendungsempfängerin die Fälligkeit der Zahlung bestätigt hat. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf Seiten des Generalunternehmers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.
10. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die für die Errichtung bzw. Beschaffung der Anlage erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden. Die Zuwendungsempfängerin garantiert, daß die mit der Realisierung des Projekts verbundenen Umweltentlastungen für eine Dauer von mindestens 20 Jahren durch fachgemäßen Betrieb und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter Nummer 1, Nummer 6, Nummer 7 und Nummer 10 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin unverzüglich vorgenommen.

11. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage unterrichtet die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber monatlich über den Verlauf des Projekts. Sie erteilt dem Zuwendungsgeber jede gewünschte Auskunft und ermöglicht seinen Vertretern und/oder Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu der Anlage, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie aller mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.
12. Innerhalb des unter Nummer 10 genannten Zeitraums stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch alle Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anhängen genannten Umweltstandards, zur Verfügung und gewährt Vertretern und/oder Beauftragten des Zuwendungsgebers freien Zugang zu der Anlage.
13. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber einen Projektbericht vor.

Förderung des Ausbildungsprogramms

14. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb insbesondere der vom Zuwendungsgeber mitfinanzierten Anlagen sicherzustellen, wird ausgewähltes, mit Planung, Bau oder Betrieb von Abwasserbehandlungs- beziehungsweise Klärschlammbehandlungsanlagen der Zuwendungsempfängerin befaßtes Personal im Rahmen eines Ausbildungsprogramms umfassend auf seine Aufgaben vorbereitet. Das hierbei erworbene Wissen soll in der Zukunft auch für die Aus- und Weiterbildung weiteren Personals genutzt werden.
15. Fachliche Inhalte und organisatorischer Ablauf des Ausbildungsprogramms werden in einem verbindlichen Ausbildungsplan festgelegt. Die Erarbeitung dieses Ausbildungsplans erfolgt einvernehmlich durch Zuwendungsgeber und -empfängerin. Der Ausbildungsplan erlangt erst nach Zustimmung durch Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfängerin Gültigkeit. Mit der Ausführung des in Deutschland stattfindenden Ausbildungsteils wird der Zuwendungsgeber einen Projektträger betrauen.
16. Nach den im Ausbildungsplan enthaltenen Regelungen finanziert der Zuwendungsgeber den in Deutschland stattfindenden Ausbildungsteil bis zu einer Höhe von 600 000,- DM (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark). Die Kostenübernahme wird unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und dem nach Nummer 15 betrauten Projektträger geregelt.
17. Die Zuwendungsempfängerin stimmt das Auswahlverfahren für das nach Deutschland zu entsendende Personal mit dem Zuwendungsgeber ab. Sie stellt dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Monate vor Beginn des in Deutschland stattfindenden Ausbildungsteils eine Übersicht über die möglichen Programmteilnehmer zur Verfügung.
18. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß das in Deutschland zu schulende Personal vor Beginn des Ausbildungsprogramms über die erforderlichen technischen und fachlichen Grundkenntnisse sowie über grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Für die entsprechende Ausbildung anfallende Kosten werden von der Zuwendungsempfängerin übernommen; ebenso sämtliche Kosten für in der Tschechischen Republik stattfindende Ausbildungsteile.
19. Vor Beginn des Ausbildungsprogramms schließt die Zuwendungsempfängerin mit dem auszubildenden Personal Verträge, durch die sichergestellt wird, daß das Personal im Anschluß an das Ausbildungsprogramm langfristig in einer der Ausbildung entsprechenden Weise bei der Zuwendungsempfängerin zum Einsatz kommt. Die Verträge müssen Sozialabsicherungen für die gesamte Dauer des Ausbildungsprogramms enthalten.
- Für den Fall, daß das ausgebildete Personal nicht mindestens 2 Jahre nach Abschluß des Ausbildungsprogramms in entsprechender Weise bei der Zuwendungsempfängerin tätig ist, zahlt die Zuwendungsempfängerin die für die Ausbildung des bzw. der betroffenen Mitarbeiter geleisteten Zahlungen an den Zuwendungsgeber zurück. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Mittel für die Aus- bzw. Weiterbildung anderer Mitarbeiter eingesetzt werden.
20. Innerhalb des in Nummer 19 Satz 3 genannten Zeitraums teilt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber jährlich schriftlich mit, welche Teilnehmer des Ausbildungsprogramms noch in entsprechender Weise bei ihr tätig sind.
21. Durch die Vorlage von Originalunterlagen ermöglicht es die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber bzw. seinen Beauftragten, auf Wunsch die nach Nummer 20 erstellten Berichte zu prüfen. Ferner gelten die in Nummer 11 geregelten Rechte auch für das Ausbildungsprogramm.

Gemeinsame Schlußbestimmungen

22. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß die zur Realisierung des Projekts notwendigen Genehmigungen von Stellen in der Tschechischen Republik rechtzeitig eingeholt werden.
23. Der gesamte Schriftverkehr zwischen Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeber wird in deutscher Sprache abgewickelt.
24. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise an den Zuwendungsgeber zurückzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist mit 3 % (in Worten: Drei vom Hundert) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit dem Tag, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
25. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder falls sie zu keiner Einigung gelangen, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche Fachkompetenz und Unparteilichkeit besitzt; er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.
- Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung. Der Ort des Schiedsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
26. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für die Severoceska vodarenska spolecnost a.s.
Ivo Sušický

Anhang 1

In der 2-Stunden Mischprobe sind folgende Ablaufwerte in vier von fünf aufeinanderfolgenden Untersuchungen bei einer maximal einhundertprozentigen Überschreitung einzuhalten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅):	20 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	90 mg/l
Phosphor, gesamt:	2 mg/l
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff:	18 mg/l
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen:	10 mg/l

Die Werte gelten für die homogenisierte Originalprobe und werden entsprechend folgender Verfahren bestimmt:

BSB ₅ :	DIN 38409-H51
CSB:	DIN 38409-H41
Phosphor, gesamt:	DIN 38406-E22
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen:	DIN 38406-E23
Stickstoff, anorganisch, gesamt: als Summe aus	EN ISO 10304-1-D19
NO ₂ :	EN 26777
NO ₃ :	DIN 38405-D20
NH ₄ :	DIN 38406-E23

Die Anforderung bei Stickstoff gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

Anhang 2**Anforderungen an die Klärschlamm Entsorgung**

Bei der Entsorgung von Klärschlämmen aus der Abwasserbehandlungsanlage Decin sind folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Bei einer Entwässerung der Klärschlämme anfallende Abwässer sind der Abwasserbehandlungsanlage vollständig wieder zuzuführen.
2. Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage trifft geeignete Maßnahmen zur Verminderung der aus häuslichen und – insbesondere – gewerblichen Quellen stammenden Schadstoffeinträge.
3. Bei der Klärschlamm Entsorgung sind hygienische Anforderungen zu beachten.
4. Die Klärschlämme werden prioritär einer landwirtschaftlichen bzw. kulturbaulichen Verwertung zugeführt. Landwirtschaftlich und/oder kulturbaulich nicht verwertbare Schlämme werden prioritär einer ökologisch verträglichen thermischen Verwertung durch Mitverbrennen in bestehenden Verbrennungsanlagen zugeführt.
5. Bei einer landwirtschaftlichen und/oder kulturbaulichen Verwertung nach Nummer 4 Satz 1 sind mindestens die Anforderungen der EG-Klärschlammrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
6. Stellen Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeber einvernehmlich fest, daß eine thermische Verwertung nach Nummer 4 Satz 2 nicht mit vertretbarem Aufwand möglich oder nicht sinnvoll ist, so sind die Klärschlämme ordnungsgemäß zu deponieren.
7. Bei dem ordnungsgemäßen Deponieren nach Nummer 7 sind in Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende „Technische Anleitung Siedlungsabfall“ (TA Siedlungsabfall) die Anforderungen an die Ausgestaltung, Qualitäts- und Sicherheitsstandards von Deponien der Deponiekategorie II einzuhalten.

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Industrie und Handel
der Tschechischen Republik
über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts
„Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou
a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Industrie und Handel
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

eingedenk des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei dem gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekt „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(2) Gegenstand des Umweltschutzpilotprojekts sind Maßnahmen zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Abwasserbelastung bei der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. in Ústí nad Labem (Aussig an der Elbe). Bei diesen Maßnahmen werden die besten verfügbaren Technologien eingesetzt, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung des gemeinsamen Pilotprojekts gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Anlage zu diesem Abkommen einen Zuschuß bis zu einer Höhe von 3 000 000,- DM (in Worten: Drei Millionen Deutsche Mark).

(2) Über die Bedingungen der Gewährung dieses Zuschusses schließt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem. Der Zuwendungsvertrag ist Anlage zu diesem Abkommen.

Artikel 3

(1) An dem Zuschuß des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Absatz 1 ist die Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: Eine Million Deutsche Mark) beteiligt.

(2) Die Einzelheiten der Beteiligung werden unmittelbar zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt.

Artikel 4

(1) Sollte die Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem aufgrund ökonomischer, rechtlicher, politischer und/oder sonstiger Umstände nicht in der Lage sein, den ihr aus dem Zuwendungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so sorgt das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten.

(2) Sofern die Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem die sich aus Nummer 17 des Zuwendungsvertrags ergebenden Verpflichtungen dennoch nicht einhält, tritt das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik hilfsweise in diese Verpflichtungen ein und läßt gegebenenfalls Entscheidungen nach der Schiedsgerichtsklausel des Zuwendungsvertrags gegen sich gelten, die lautet: „Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen, die Vertragsparteien, bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche Fachkompetenz und Unparteilichkeit besitzt. Er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung. Der Ort des Schiedsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze

werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.“

(3) Das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik sorgt ferner im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, daß die in dem Zuwendungsvertrag eingeräumten Prü-

fungsrechte bei der Zuwendungsempfängerin wahrgenommen werden können.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für das Ministerium für Industrie und Handel
der Tschechischen Republik
Terézia Hrnčířová

**Zuwendungsvertrag
für die Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou
a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
(weiter „Zuwendungsgeber“ genannt)
und

die Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem
(weiter „Zuwendungsempfängerin“ genannt)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

1. Die Zuwendungsempfängerin führt das Projekt „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“ durch. Dieses Projekt wird im Rahmen eines komplexen Konzeptes zur Verminderung der Abwasserbelastung der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem durchgeführt. Das Konzept umfaßt sowohl produktionsintegrierte als auch nachgeschaltete Maßnahmen. Es werden die besten verfügbaren Technologien eingesetzt, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält.

Im Rahmen des Projekts werden vornehmlich folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Erweiterung des dritten Produktionsschrittes innerhalb der Epichlorhydrinsynthese um eine prozeßintegrierte Vorbehandlungsstufe für das Prozeßwasser,
 - b) Errichtung einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage.
2. Bis spätestens 31. Mai 1997 legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber eine Projektdokumentation zur Umsetzung der in Nummer 1 genannten Maßnahmen in deutscher Sprache zur Zustimmung vor. Die Projektdokumentation wird von der Zuwendungsempfängerin erarbeitet und dient als Grundlage der weiteren Projektplanung und des wettbewerblichen Auswahlverfahrens nach Nummer 5.
 3. Der Zuwendungsgeber übernimmt zugunsten der Zuwendungsempfängerin einen Anteil von 50 % (in Worten: Fünfzig vom Hundert) an den Investitionskosten des Projekts. Die Kostenübernahme ist jedoch begrenzt auf höchstens 3 000 000,- DM (in Worten: Drei Millionen Deutsche Mark) für im Rahmen des Projekts in die Tschechische Republik zu importierende Lieferungen und Leistungen.

Die Kostenübernahme durch den Zuwendungsgeber umfaßt keine Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, soweit sie in der Tschechischen Republik zu zahlen sind.

4. An der Kostenübernahme nach Nummer 3 ist die Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: Eine Million Deutsche Mark) beteiligt. Die Einzelheiten der Beteiligung werden unmittelbar zwischen dem Zuwendungsgeber und der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt.
5. Die Kostenübernahme nach Nummer 3 erfolgt durch unmittelbare Zahlung an einen von der Zuwendungsempfängerin beauftragten Generalunternehmer nach den im entsprechenden kommerziellen Vertrag festgelegten Bedingungen. Diesen kommerziellen Vertrag legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber vor Unterzeichnung in deutscher Sprache zur Zustimmung vor. Für Änderungen des kommerziellen Vertrages gilt entsprechendes.

Der Generalunternehmer wird im internationalen Wettbewerb durch die Zuwendungsempfängerin ermittelt. Vertreter und/oder Beauftragte des Zuwendungsgebers sind berech-

tigt, an den Sitzungen der von der Zuwendungsempfängerin zu berufenden Auswahlkommission beratend teilzunehmen.

6. Der Zuwendungsgeber unterrichtet die Zuwendungsempfängerin unverzüglich über erfolgte Zahlungen an den Generalunternehmer.
7. Nach Durchführung des Projekts werden die Abwässer der Zuwendungsempfängerin am Standort Ústí nad Labem die in Anhang 1 zu diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Anforderungen dauerhaft einhalten. Dies ist durch ein Meßprogramm nachzuweisen, das mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen ist. Die Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren.
8. Bis spätestens 31. Mai 1997 legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber ein Konzept für die Entsorgung der im Rahmen der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände und gegebenenfalls Abgase vor. Dieses Konzept wird die im Anhang 2 zu diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Anforderungen berücksichtigen, die bei der Entsorgung der Rückstände und/oder Abgase einzuhalten sind. Die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 2 ist ebenfalls ausgewertet zu dokumentieren.
9. Die Anforderungen nach Nummer 7 und Nummer 8 sind nach Maßgabe des in der Projektdokumentation nach Nummer 2 enthaltenen Zeitplans dauerhaft einzuhalten.
10. Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsgeber wird in deutscher Sprache abgewickelt.
11. Die Zuwendungsempfängerin stellt die Finanzierung der nicht vom Zuwendungsgeber übernommenen Kostenanteile sicher und weist dies dem Zuwendungsgeber durch Originalunterlagen nach. Zahlungen an den Generalunternehmer nach Nummer 5 werden erst erfolgen, wenn dieser nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers für dessen nach Nummer 3 zu leistende Zahlungen diesem Sicherheiten gewährt und die Zuwendungsempfängerin die Fälligkeit der Zahlung bestätigt hat. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber, wenn durch Leistungsstörungen auf Seiten des Generalunternehmers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.
12. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß alle für die Durchführung des Gesamtprojekts erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden.

Die Zuwendungsempfängerin garantiert, daß die mit der Realisierung des Projekts verbundenen Umweltentlastungen für eine Dauer von mindestens 20 Jahren durch fachgemäßen Betrieb und ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen eingehalten werden. Während dieser Zeit anfallende Folgeinvestitionen, die zur Gewährleistung der unter Nummer 1, Nummer 7, Nummer 8 und Nummer 9 genannten Ziele erforderlich sind, werden von der Zuwendungsempfängerin unverzüglich vorgenommen.

13. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluß der letzten im Rahmen des Gesamtprojekts durchzuführenden Maßnahme unterrichtet die Zuwendungsempfängerin den Zuwendungsgeber monatlich über den Verlauf des Projekts. Sie erteilt dem Zuwendungsgeber jede gewünschte Auskunft und ermöglicht seinen Vertretern und/oder Beauftragten sowie den Vertretern des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik Deutschland für seine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin Zugang zu den mitfinanzierten Anlagen, den entsprechenden Betriebsunterlagen sowie allen mit dem Projekt sonst in Verbindung stehenden Unterlagen.

14. Innerhalb des in Nummer 12 genannten Zeitraums stellt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber auf Wunsch alle Informationen und Unterlagen über die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags, insbesondere über die Einhaltung der in den Anhängen genannten Umweltstandards, zur Verfügung und gewährt Vertretern und/oder Beauftragten des Zuwendungsgebers freien Zugang zu den mitfinanzierten Anlagen.
15. Spätestens 6 Monate nach Abschluß der letzten im Rahmen des Gesamtprojekts durchzuführenden Maßnahme legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber einen Abschlußbericht vor.
16. Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, daß alle zur Realisierung des Gesamtprojekts notwendigen Genehmigungen von Stellen in der Tschechischen Republik rechtzeitig eingeholt werden.
17. Werden die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird die Zuwendungsempfängerin die nach Nummer 3 zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise an den Zuwendungsgeber zurückzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist mit 3 % (in Worten: Drei vom Hundert) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit dem Tag, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
18. Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche Fachkompetenz und Unparteilichkeit besitzt; er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht. Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.
Der Ort des Schiedsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
19. Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 24. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und in deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für die Spolek pro chemickou
a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem
Vit Hroch

Anhang 1

Anforderungen an:

1. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX):

- a) Nach Durchführung der für die Produktion von Epichlorhydrin frachtreduzierenden Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ústí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“ insbesondere der in Nummer 1 Absatz 2 des Zuwendungsvertrags genannten Maßnahmen, ist die AOX-Fracht im Rohabwasser aus der Epichlorhydrinproduktion um 90 % zu verringern.
- b) Die AOX-Rohfracht im Ablauf der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. am Betriebsstandort Ústí nad Labem ist vor einer Einleitung in ein Gewässer um 70 % zu reduzieren.
- c) Die eingeleitete AOX-Gesamtfracht an diesem Betriebsstandort darf 22t/a nicht überschreiten.

2. Hexachlorbenzol (HCB) und Hexachlorbutadien (HCBD):

Nach Durchführung der Maßnahmen zur Verminderung der AOX-Fracht ist zusätzlich zu den unter 1. genannten Anforderungen die EG-Richtlinie 88/347/EWG bezüglich der Parameter HCB und HCBD einzuhalten. Es dürfen damit am Betriebsstandort Ústí nad Labem folgende Frachten nicht überschritten werden:

HCB: 1,5 g/t
 HCBD: 1,5 g/t

(t = Tonne Gesamtproduktionskapazität PER und Tetrachlorkohlenstoff)

Auf die oben genannten Frachten werden solche Frachten, die nachweislich nicht durch die laufende Produktion verursacht werden, nicht angerechnet.

3. Allgemeine Maßnahmen zur Verringerung der Abwasserbelastung:

Im Rahmen des komplexen Konzeptes zur Verminderung der Abwasserbelastung nach Nummer 1 des Zuwendungsvertrags sind auch weitere Maßnahmen zur Wassereinsparung und Schadstoff-Frachtreduzierung vorzusehen, z.B.:

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Reststoffen im Vorfeld der Abwasserentstehung
- Aufbereitung von Mutterlaugen zur Stoffrückgewinnung
- Maßnahmen zur verstärkten Rückgewinnung von Stoffen innerhalb der Produktion
- Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen
- Mehrfachverwendung von Prozeßwasser

Hierzu legt die Zuwendungsempfängerin dem Zuwendungsgeber spätestens zwei Jahre nach Realisierung der unter 1., 2. und 3. genannten Anforderungen einen Bericht vor, welche weiteren Maßnahmen (der oben beispielhaft aufgeführten oder andere geeignete Maßnahmen) zur Wassereinsparung bzw. Schadstoff-Frachtreduzierung von ihr durchgeführt wurden und/oder geplant sind.

4. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Fischgiftigkeit (GF):

Bei allen Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserbelastung ist hinsichtlich der Parameter CSB und GF für die Abwässer der Zuwendungsempfängerin am Standort Ústí nad Labem vor Einleitung in ein Gewässer die Einhaltung folgender Anforderungen nachhaltig anzustreben:

CSB-Elimination: > 80 %
 GF = 2

5. Medienübergreifende Aspekte:

Eine Verlagerung von Schadstoffen in andere Umweltbereiche durch Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserbelastung ist zu vermeiden.

6. Analyseverfahren:

Bei der Bestimmung der unter 1., 2., 3. und 4. genannten Parameter sind folgende Analyseverfahren zugrunde zu legen:

AOX:	DIN 38409-H14 (Ausgabe März 1985)
CSB:	DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)
HCB:	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)
HCBD:	DIN 38407-F4 (Ausgabe Mai 1988)
GF:	DIN 38412-L31 (Ausgabe März 1989)

7. Zeitplan:

Entsprechend Nummer 9 des Zuwendungsvertrags sind die in diesem Anhang festgelegten Anforderungen nach Maßgabe des in der Projektdokumentation enthaltenen Zeitplans dauerhaft einzuhalten.

Anhang 2

Anforderungen an:

1. Abfälle:

Die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Abfälle sind entweder in einer von den tschechischen Behörden für die thermische Behandlung solcher Abfälle genehmigten Sonderabfallverbrennungsanlage oder auf einer von den tschechischen Behörden für die Ablagerung solcher Abfälle genehmigten Sonderabfalldeponie zu entsorgen.

- a) Abfälle können auf einer Sonderabfalldeponie nach den entsprechenden Vorgaben der tschechischen Behörden entsorgt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

<u>Parameter:</u>	<u>Zuordnungswert:</u>
<i>(Eluatkriterien):</i>	
TOC:	< 200 mg/l
Quecksilber:	< 0,1 mg/l
Chlorid:	< 10.000 mg/l
AOX:	< 3 mg/l

- b) Werden die unter a) genannten Kriterien nicht erfüllt, sind die Abfälle in geeigneter Weise vorzubehandeln, bevor sie auf einer genehmigten Sonderabfalldeponie entsorgt werden können.

- c) Die unter a) genannten Parameter sind nach folgenden Analyseverfahren zu bestimmen:

TOC:	DIN 38409-H3-1	(Ausgabe Juni 1993)
Quecksilber:	DIN 38406-E-12-3	(Ausgabe Juli 1980)
Chlorid:	DIN 38405-D1	(Ausgabe Dezember 1985)
AOX:	DIN 38409-H14	(Ausgabe März 1985)

- d) Fällt bei der Abwasserbehandlung Aktivkohle an, so ist zu prüfen, ob und ggf. mit welchen Mitteln bzw. Verfahren diese regeneriert und für eine erneute Verwendung zurückgewonnen werden kann. Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber im Rahmen des von ihr nach Nummer 8 des Zuwendungsvertrags vorzulegenden Entsorgungskonzeptes auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

2. Abluft:

- a) Werden bei der Abwasserbehandlung geruchsintensive Abgase emittiert, sind von der Zuwendungsempfängerin Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. Einhausen der Anlage, Sammlung der geruchsintensiven Abgase und Zuführung zu einer Abgasreinigungsanlage) durchzuführen.

- b) Die Zuwendungsempfängerin prüft, ob in den Abgasen mehr als 150 mg/m³ organische Verbindungen zu erwarten sind. Ist dies der Fall, erarbeitet die Zuwendungsempfängerin einen Maßnahmenkatalog zur Verminderung dieser Stoffe (durch prozeßtechnische Maßnahmen oder durch die Sammlung und Zuführung zu einer Abgasreinigungsanlage). Die Zuwendungsempfängerin unterrichtet den Zuwendungsgeber im Rahmen des von ihr nach Nummer 8 des Zuwendungsvertrags vorzulegenden Entsorgungskonzeptes auch über das Ergebnis dieser Prüfung und legt dabei ggf. auch den Maßnahmenkatalog vor.

Ing. Jiří Skalický
Minister für Umwelt
der Tschechischen Republik

Bonn, den 24. Oktober 1996

Dr. Angela Merkel, MdB
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 24. Oktober 1996

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung von gemeinsamen Umweltschutzprojekten zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung habe ich die Ehre, folgende, zwischen uns erreichte Vereinbarung, zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, Frau Bundesministerin, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ihrer Exzellenz
Frau Dr. Angela Merkel
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Minister,

ich gebe mir die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung der gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekte zur Reduzierung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung habe ich die Ehre, folgende zwischen uns erreichte Vereinbarung zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.“

Ich gebe mir die Ehre, zu bestätigen, daß Ihr oben genanntes Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz,
dem Minister für Umwelt
der Tschechischen Republik
Herrn Ing. Jiří Skalický

Ministerium für Industrie
und Handel
der Tschechischen Republik
Vladimír Dlouhý
Minister

Bonn, den 24. Oktober 1996

Dr. Angela Merkel, MdB
Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 24. Oktober 1996

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts „Verminderung der Belastung des Abwassers der Spolek pro chemickou a hutní výrobu a.s. Ustí nad Labem mit organisch gebundenen Halogenen“ habe ich die Ehre, folgende, zwischen uns erreichte Vereinbarung zu bestätigen:

„Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ihrer Exzellenz der Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Frau Dr. Angela Merkel, MdB

Sehr geehrter Herr Minister,

ich gebe mir die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland über die Realisierung des gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekts zur Reduzierung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen habe ich die Ehre, folgende zwischen uns erreichte Vereinbarung zu bestätigen:

Die Lieferungen und Leistungen, die in die Tschechische Republik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 des oben genannten Abkommens eingeführt werden, werden mit keinen Zöllen, Zollgebühren oder Steuern in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik belastet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieses Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.“

Ich gebe mir die Ehre, zu bestätigen, daß Ihr oben genanntes Schreiben die zwischen uns erreichte Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz,
dem Minister für Industrie und Handel
der Tschechischen Republik

Herrn Ing. Vladimír Dlouhý

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Patentorganisation
über die Durchführung des Artikels 12
der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt**

Vom 4. November 1996

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Durchführung des Artikels 12 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt (BGBl. 1996 II S. 961) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5

am 21. September 1996

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 4. November 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger